

## **Unfallversicherungsschutz für Ehrenamtliche in Stiftungen**

Die Frage der Unfallversicherung ist auch für Ehrenamtliche in Stiftungen von Bedeutung. Für den Fall eines Schadens soll Sie diese Information darüber aufklären, was - am besten noch im Vorfeld – zu tun ist, um ernsthafte Folgen für alle Beteiligten möglichst zu reduzieren oder erst gar nicht eintreten zu lassen. Denkbar sind zum Beispiel folgende Schadenfälle:

- Bei der Fahrt zu einer Vorstandssitzung der Stiftung verunglückt ein ehrenamtliches Vorstandsmitglied mit dem PKW durch einen selbst verursachten Unfall so schwer, dass trotz umfangreicher Behandlung mit allem, was der Medizinbetrieb zu leisten in der Lage ist, eine dauerhafte Erwerbsunfähigkeit eintritt.
- Bei der Benefizveranstaltung eines Sportvereins zugunsten der Stiftung verletzt sich ein mithelfendes Stiftungsmitglied schwer und muss für längere Zeit medizinisch versorgt werden.

In beiden Fällen stellt sich zunächst die Frage nach der gesetzlichen Unfallversicherung, da deren Leistungen umfassender als die der privaten Unfallversicherung ist.

### **Gesetzliche und private Unfallversicherung**

Wichtig ist hierbei zunächst einmal die Unterscheidung zwischen den Zielen und Leistungen der gesetzlichen und privaten Unfallversicherung.

Die gesetzliche Unfallversicherung hat neben der Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten die vorrangige Aufgabe, die Gesundheit und Leistungsfähigkeit der Versicherten mit allen Mitteln wiederherzustellen; auch die Heilbehandlung fällt nicht mehr in die Zuständigkeit der Krankenkasse, sondern in die der Unfallversicherung. Unter bestimmten Voraussetzungen ist die Entschädigung der Versicherten oder ihrer Hinterbliebenen durch Geldleistungen möglich. Ursprünglich als Teil der Bismarck'schen Sozialgesetzgebung für Arbeitnehmer konzipiert, wurden im Laufe der Jahrzehnte immer mehr ehrenamtlich und bürgerschaftlich Engagierte in den Personenkreis der gesetzlich Unfallversicherten aufgenommen. Träger der gesetzlichen Unfallversicherung sind öffentlich-rechtliche Einrichtungen, nämlich Berufsgenossenschaften und Unfallkassen.

Private Unfallversicherungen übernehmen nicht die Kosten der Heilbehandlung. Im Mittelpunkt ihrer Leistungen steht der Ausgleich oder zumindest die Reduzierung wirtschaftlicher Nachteile. Sie gewähren Renten- oder Kapitalzahlungen im Falle des Verlusts der Arbeitsfähigkeit; im Todesfall erhalten die Hinterbliebenen Leistungen. Private Unfallversicherungen werden individuell oder für eine bestimmte Personengruppe bei Versicherungsunternehmen abgeschlossen. Sie sind im Leistungsumfang unterschiedlich und verhandelbar.

### **Bundesweite Regelungen zur gesetzlichen Unfallversicherung in Stiftungen**

Auch Freiwillige in privatrechtlichen Stiftungen können unter bestimmten Voraussetzungen gesetzlich unfallversichert sein. Die Zuständigkeit der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung orientiert sich an den jeweiligen Tätigkeitsbereichen. Hierbei ist folgende Unterscheidung zu treffen:

- Stiftungen, die mit eigenem Personal vorwiegend im sozialen und Gesundheitsbereich, wie z. B. eine Stiftung für krebserkrankte Kinder, tätig sind, fallen in die Zuständigkeit der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW). Dort sind sowohl Vorstandsmitglie-

der als auch sporadische Helferinnen und Helfer kostenfrei gesetzlich unfallversichert. Details sind der Website [www.bgw-online.de](http://www.bgw-online.de) unter dem Suchbegriff „Ehrenamt“ zu entnehmen.

- Alle anderen Stiftungen, die vorwiegend fördernd und/oder operativ in anderen Bereichen, z. B. Bildung, Forschung, Kultur, Sport, Umwelt- und Naturschutz, tätig sind, fallen in die Zuständigkeit der Verwaltungsberufsgenossenschaft. Ausführlichere Informationen finden sich ebenfalls unter dem Suchbegriff „Ehrenamt“ auf der Website [www.vbg.de](http://www.vbg.de). Zusammengefasst lassen sich folgende Aussagen treffen:
  - Stiftungen, die im Sinne der Abgabenordnung als gemeinnützig anerkannt sind, haben die Möglichkeit, ihre Vorstandsmitglieder für 2,73 € pro Amt und Jahr freiwillig auf Antrag gesetzlich zu versichern.
  - Freiwillige Helferinnen und Helfer in Stiftungen, die ihre Tätigkeit „wie Beschäftigte“ (§ 2 Abs. 2 SGB VII) ausüben, sind kostenfrei gesetzlich unfallversichert. Beschäftigungsähnlich werden ehrenamtliche Leistungen gewertet, die von der Trägerorganisation regulär über den freien Markt beschafft werden müssten. Sie sind zudem an Weisungen, zeitliche Vorgaben etc. gebunden, wie dies z. B. bei einer regelmäßigen Mitarbeit im Sekretariat der Fall sein könnte. Allerdings darf es sich um keine Gefälligkeitsleistungen oder Verpflichtungen der Stiftungsmitglieder handeln, die in der Satzung geregelt sind oder sich aus Beschlüssen des Vorstands ergeben. Die Versicherung über §2 Abs. 2 SGB VII setzt keine bestimmte Rechtsform oder die Gemeinnützigkeit der Körperschaft voraus.

### **Zusätzliche Vorkehrungen in Hessen**

Für Engagierte in hessischen Stiftungen, die weder freiwillig als Vorstandsmitglied gesetzlich unfallversichert werden können noch kraft Gesetz „wie Beschäftigte“ unter den Versicherungsschutz fallen, bestehen weitere Optionen:

- Dient ihre Tätigkeit dem öffentlichen Gemeinwohl, wie etwa die Organisation und Durchführung eines Benefizkonzerts für Taifun-Opfer, gewährt die Unfallkasse Hessen auf Basis der Änderung ihrer Satzung den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz.
- Falls das Engagement in erster Linie der Stiftung selbst zugutekommt, besteht Versicherungsschutz über einen privaten Sammelvertrag des Landes Hessen für Freiwillige. Voraussetzung hierfür ist, dass die Arbeit in Hessen stattfindet oder von Hessen ausgeht und bei einem Unfall kein anderweitiger Anspruch auf gesetzliche oder private Leistungen besteht. Falls die Leistungen aus einer bestehenden privaten Unfallversicherung geringer sind als diejenigen aus dem Sammelvertrag mit dem Land Hessen, wird die Differenz ausgeglichen. Rentenleistungen für Unfallinvalidität werden dabei in eine einmalige Kapitalleistung umgerechnet.

Der Versicherungsschutz über die Unfallkasse und das Land Hessen besteht beitragsfrei. Freiwillige müssen sich weder anmelden noch registrieren lassen.

### **Weitere für Stiftungen sinnvolle Versicherungen**

Stiftungen mit eigener Rechtsfähigkeit sind gut beraten, wenn sie eine Betriebshaftpflichtversicherung abschließen. Der Sammelvertrag des Landes Hessen versichert das persönliche deliktische Risiko von Freiwilligen, schützt aber nicht das Vermögen einer selbstständigen Stiftung.

Weitere wichtige Versicherungen für Stiftungen können sein:

- Veranstalterhaftpflichtversicherungen treten für Schäden ein, die Besucherinnen und Besucher durch Fahrlässigkeit des Veranstalters erleiden. Wenn Sie zum Beispiel eine Benefizveranstaltung durchführen, liegt es in Ihrer Verantwortung, dass die Zugangswege sicher sind (also z. B. Schnee und Eis geräumt wurde) und der Aufenthaltsort keine Gefahren birgt (also z. B. Kabel und andere technische Installationen keine Stolperfallen darstellen). Bei häufigen Veranstaltungen kann die Veranstalterhaftung in die Betriebshaftpflichtversicherung integriert werden)
- Vermögensschadenhaftpflichtversicherungen schützen Sie in der Haftung bei Vermögensschäden, die Sie Dritten zufügen. Gemeinnützige Organisationen können sich aber auch gegen Eigenschäden versichern lassen.
- Vertrauensschadenhaftpflichtversicherungen treten dann ein, wenn eine Person, die mit der Verwaltung des Stiftungsvermögens betraut wurde, dieses veruntreut hat.
- Eine Dienstreisekasko- mit Rabattverlustversicherung empfiehlt sich bei häufigem Einsatz von privaten Kraftfahrzeugen durch haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stiftung und schützt diese vor Eigenschäden bei selbst verursachten Verkehrsunfällen (z. B. Selbstbehalt bei der Kaskoversicherung, Rückstufung in den Prämien).